

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Planungsbereiches sind nur diejenigen Anlagen zulässig, die dem Friedhofsbetrieb dienlich sind. Hierzu zählen auch die für den Friedhof notwendigen Parkplätze.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die Aussegnungshalle wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt.
Das Höchstmaß für die Zahl der Vollgeschosse beträgt 1.

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenze

Für die Aussegnungshalle wird eine offene Bauweise mit Baugrenze festgesetzt.
Die Fassade ist grundsätzlich in Putzbauweise auszuführen, untergeordnete Holzverschalungen in einfacher Ausführung sind zulässig. Sichtbare Konstruktionssysteme in Verbindung mit Ausfachungsmaterialien von Holz/Glas und Stahl/Glas in filigraner Bauweise sind zulässig, ebenfalls vorgelagerte Arkaden.
Putzflächen sind mit weißem Anstrich zu versehen; Abweichungen können von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden.
Die zulässige Dachneigung beträgt 25° - 35°. Die Dachdeckung muß mit Ziegelmaterialeien und kann in besonderen Fällen mit Blech oder Glaseindeckung erfolgen.
Solaranlagen auf der Dachebene liegend sind zulässig.

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Die Erschließung für den Friedhof und die öffentlichen Parkplätze erfolgt über die Kreisstraße REG 5.

4. Verkehrsflächen

Die Zufahrten zum Friedhof und den öffentlichen Parkplätzen sind in Mastixbelag, Natursteinpflaster oder in Asphalt auszubilden.
Die Trag- und Deckschichten bei den öffentlichen Parkplätzen sind in wasser- sowie luftdurchlässiger Bauweise zu erstellen wie z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine oder wassergebundene Decken.
Für die Fuß- und Radwege werden wassergebundene bzw. sandstabilisierte Bauweisen festgesetzt, bei den Fußwegen im Friedhof ist Mastix- und Pflasterbelag zulässig.

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung

Der Friedhof und die Aussegnungshalle werden an die öffentlichen Strom-, Wasser- und Abwassereinrichtungen angeschlossen.

Aus wasserrechtlicher Sicht wird für das notwendige Umleiten von Grundwasser ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt.

Die Energieversorgung Ostbayern ist über die durchzuführenden Arbeiten bei Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

6. Grünflächen

Für alle öffentlichen Freiflächen sind qualifizierte Freiflächengestaltungspläne im Maßstab 1:200 zu fertigen.

Der Friedhof ist als grüner Friedhof mit Bäumen, Sträuchern sowie Rasen und Blumenwiese anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

Die restlichen öffentlichen Grünflächen sind als geschlossene Pflanzflächen, als Rasenflächen und als Wiesenflächen mit Baum- und Strauchgruppen sowie mit Einzelbäumen anzulegen.

Alle privaten Grünflächen sind mit Bäumen, Sträuchern und Ansaaten zu begrünen. Fuß- und Radwege, nicht versiegelt, sind zulässig.

Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu schützen und zu pflegen, daß er jederzeit wiederverwendungsfähig ist. Oberbodenlagerungen müssen in Mieten mit einer Höhe von maximal 1,50 m angelegt werden. Flächenlagerungen dürfen nicht höher als 1,0 m sein. Oberbodenlager sind oberflächlich mit einer Deckansaat zu versehen.

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

In öffentlichen und privaten Grünflächen werden folgende Pflanzen festgesetzt:

Neuzupflanzende Laubbäume

Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Betula pendula	- Sand-Birke
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Tilia cordata	- Winter-Linde

Pflanzqualifikation: Hochstämme oder Stammbüsche
3 - 4 x v., m.B., StU 18/20
und 20/25

Neuzupflanzende Nadelbäume

Abies alba - Weiß-Tanne

Picea abies - Rot-Fichte

Pflanzqualifikation: 3 - 4 x v., m.B., 150 - 175
und 175 - 200

Neuzupflanzende geschlossene Gehölzpflanzung

Acer campestre - Feld-Ahorn

Carpinus betulus - Hainbuche

Corylus avellana - Hasel

Cornus mas - Kornelkirsche

Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare 'Lodense' - Niedriger Liguster

Lonicera xylosteum - Gemeine Hecken-
kirsche

Prunus spinosa - Schlehe

Crataegus monogyna - Weißdorn

Pflanzqualifikation: Sträucher, 2 x v., o.B., 80-175
je nach der Art, 1 Pflanze pro
1,5 m² in Gruppen von 3 - 7 St.

Im Friedhofsbereich sind zusätzlich folgende
Pflanzen zulässig:

Neuzupflanzende Solitärgehölze

Buxus sempervirens - Buchsbaum

Chaenomeles i.S. - Zierquitte

Kolkwitzia amabilis - Kolkwitzie

Malus i.S. - Zier-Apfel

Taxus baccata - Eibe

Viburnum i.A. - Schneeball

Pflanzqualifikation: Solitärsträucher, 3 x v., m.B.,
125 - 150

Neuzupflanzende Wild- und Strauchrosen

Rosa arvensis	- Feld-Rose
Rosa canina	- Hecken-Rose
Rosa pimpinellifolia	- Bibernell-Rose
Rosa gallica	- Essig-Rose

Die im Plan ausgewiesene Hecke (Biotop-Nr. 7044-11.6/11.7) ist zu erhalten und zu pflegen.

Bäume in Sichtdreiecken sind nach den gültigen Verkehrsvorschriften aufzuasten. Sträucher und Bodendecker dürfen die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

8. Sonstige Planzeichen

Einfriedungen sind ohne Sockel auszuführen und zu hinterpflanzen.

Für die Einfriedung des Friedhofes wird ein Holzstaketenzaun Höhe 1,20 m festgesetzt. Maschendrahtzäune Höhe max. 1,00 m in privaten Bereichen sind zulässig.